



Stadtverwaltung

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Auszug aus §19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 (BMG) genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Wohnung (Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt)

Postleitzahl, Ort, Ortsteil
Straße, Hausnummer

Datum des Einzugs:

Meldepflichtige Person (Diese Bestätigung gilt für folgende Personen)

1 Name, Vorname	5 Name, Vorname
2 Name, Vorname	6 Name, Vorname
3 Name, Vorname	7 Name, Vorname
4 Name, Vorname	8 Name, Vorname

Wohnungsgeber / Vermieter

Name
Anschrift

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

Name
Anschrift

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer